

Hauptsatzung des Amtes Ostholstein - Mitte

(Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S 566) sowie des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Ostholstein-Mitte vom 20.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Ostholstein-Mitte erlassen:

§ 1

Amtssitz, Siegel und Wappen

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Schönwalde am Bungsberg.
- (2) Das Wappen zeigt in Blau ein mit einem Doppelbart nach oben weisenden schräglinken goldenen Schlüssel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Ostholstein-Mitte, Kreis Ostholstein".
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die in § 5 (2) und (4), 9 (1) sowie 11 Abs. 1 genannten Entscheidungen.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch die in § 5 (3) und (4) übertragenen Entscheidungsbefugnisse.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören

insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßen Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

(1) Der Amtsausschuss beschließt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes.

(2) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes nach Entgeltgruppe 5 und Entgeltgruppe 6 TVöD im Rahmen des beschlossenen Stellenplans übertragen. Hierbei ist der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses zu beteiligen.

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes bis einschließlich Entgeltgruppe 4 TVöD im Rahmen des beschlossenen Stellenplans übertragen.

(4) Alle weiteren Personalentscheidungen (wie beispielsweise Stundenreduzierungen und –erhöhungen einzelner Mitarbeiter/innen) sowie Umbesetzungen in der Amtsverwaltung obliegen der Entscheidung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, in Abstimmung mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten, sofern dies im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes erfolgt.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Ostholstein-Mitte bei. Sie ist dabei in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Ostholstein-Mitte,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung hilfeschender Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der

Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Verwaltung

Das Amt Ostholstein-Mitte unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

a) Verwaltungsausschuss

Zusammensetzung 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses

b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Der Amtsausschuss wählt für die Ausschüsse jeweils 3 stellvertretende Mitglieder. Die Stellvertretenden werden in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfall tätig.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnehmerrechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Amtsvorsteher/in.

(2) Sitzungen der Ausschüsse nach § 8 können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Ausschussvorsitzende.

(3) Wahlen in Sitzungen nach § 35 a GO sind grundsätzlich zulässig. Sofern jedoch ein Mitglied der Vertretung von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 GO Gebrauch macht und der offenen Wahl widerspricht, findet eine briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten des Amtes stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Sitzungen der ständigen Ausschüsse nach Maßgabe des Absatzes 1 finden keine Einwohnerfragestunden statt.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretungen, des Amtsausschusses, des Zweckverbandes Bungsberg und des Schulverbandes sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 11

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

(1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher über:

1. Stundungen bis zu einem Wert von 5.000 €;
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 2.500 €;
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 10.000 €;
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, bis zu einem monatlichen Mietzins (Gesamtbelastung) von 750 €;
5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 15.000 €;
6. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins mindestens gleich oder höher als der bisherige vereinbart wird;

7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 500 € bzw. der jährliche Mietzins 6.000 € nicht übersteigt;
8. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von € 3.000 nicht übersteigt;
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €;
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €;
11. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten bis zu einem Wert von 12.500 €, soweit es sich nicht um die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden handelt;
12. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000 €;
13. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000 €.

(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über:

1. Stundungen bis zu einem Wert von 10.000 €;
2. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000 €;
3. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €;
4. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 40.000 €.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

(1) Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 400 € im Monat nicht übersteigt.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des 24a AO in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14

Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im Internet unter der Internetadresse www.amt-ostholstein-mitte.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht und auf Dauer während ihrer jeweiligen Gültigkeit unter der Internetadresse www.amt-ostholstein-mitte.de veröffentlicht.

(2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und der weiteren Ausschüsse des Amtes gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

(3) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhstal 2 in 23744 Schönwalde a.B. zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.

(5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.03.2021, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Ostholstein-Mitte vom 14.10.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 14.11.2023, Az.: 3.15.2-21-49 erteilt.

Schönwalde a.B., den 21.11.2023

Amt Ostholstein-Mitte
Der Amtsvorsteher

gez. Unterschrift

LS

Hans-Peter Zink